

TOP 6
Antrag Nr. 15 zum Verbandstag 2010
ANTRAGSSTELLER: BLV-NRW - Spielausschuss
Der Verbandstag möge die Änderung des § 36 Ziff. 5 der SpO beschließen:

BISHERIGE FASSUNG	VORGESCHLAGENE NEUE FASSUNG
<p>5. Unterhalb der Oberliga hat jeder Bezirk folgende Spielklassen:</p> <p>a) Verbandsliga (1 Staffel) b) Landesliga (2 Staffeln) c) Bezirksliga (4 Staffeln) d) Bezirksklasse (8 Staffeln) e) Kreisliga (16 Staffeln) f) 1. Kreisklasse (32 Staffeln) g) 2. Kreisklasse (64 Staffeln)</p> <p>In den Spielklassen eines Bezirks sind nur Mannschaften zugelassen, die gebietlich (§ 4) in diesen Bezirk gehören. Ausnahmen zu Umgruppierungen regelt § 72 Ziff. 4. Weiteren Ausnahmen kann der SpA bei Einigung der betroffenen Bezirke zustimmen.</p>	<p>5. In den Bezirken gibt es folgende Spielklassen in der genannten Rangfolge, sofern dafür genügend Mannschaft gemeldet wurden:</p> <p>a) Verbandsliga (VL) b) Landesliga (LL) c) Bezirksliga (BL) d) Bezirksklasse (BK) e) Kreisliga (KL) f) Kreisklasse (KK) g) 2. Kreisklasse (KK2) usw.</p> <p>Im Seniorenbereich gibt es pro Bezirk -eine VL-Staffel, - zwei LL Staffeln und - vier BL-Staffeln.</p> <p>In allen anderen Spielklassen (auch im Jugendbereich) werden die Zahl der Staffeln pro Spielklasse sowie vom SpO-Standard abweichende Auf- und Abstiegsregelungen vom Bezirk festgelegt und sind frühzeitig zu veröffentlichen. Namenszusätze zu den Staffeln (z.B. Kreisliga Rhein/Sieg) durch die Bezirke sind möglich.</p> <p>6. In den Spielklassen eines Bezirks sind nur Mannschaften zugelassen, die gebietlich (§ 4) in diesen Bezirk gehören. Ausnahmen zu Umgruppierungen regelt § 72 Ziff. 4. Weiteren Ausnahmen kann der SpA bei Einigung der betroffenen Bezirke zustimmen.</p>

Begründung: Harmonisierung der Staffelnamen auch im Jugendbereich. Regelung der Zuständigkeit des Bezirke für die Zahl der Staffeln, für Auf- und Abstiegsregelung in bestimmten Spielklassen und Namenszusätze.

Inkrafttreten: Sofort

Ansprechpartner: Sportwart